Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 303/90 Bau.

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XI:
Rektoratsweg/Grevener Straße

Entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XI wurde der Bereich südlich der Westhoffstraße zwischen Rektoratsweg und Grevener Straße einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Diese Grundstücke werden bislang von der Straße Kerstingskamp aus verkehrlich erschlossen.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XI soll das südlich der Westhoffstraße festgesetzte Zu- und Abfahrtsverbot aufgehoben werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um neben der bestehenden Zufahrt von der Straße Kerstingskamp auch eine Zu- und Abfahrt zur Westhoffstraße anlegen zu können. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Westhoffstraße wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 04.10.1990 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XI: Rektoratsweg/Grevener Straße.

Münster, 05.11.1990

DER STADT MÜNSTER

Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister